

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION  
VOM 13. APRIL 2006, NR. 4/L**

**Genehmigung der Durchführungsverordnung  
betreffend das Rechnungswesen der öffentlichen  
Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste im Sinne  
des III. Titels des Regionalgesetzes vom 21. September  
2005, Nr. 7 über die „Neuordnung der öffentlichen  
Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche  
Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste“<sup>1</sup>**

**I. KAPITEL**

Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1 Gegenstand**

(1) Mit dieser Verordnung wird die Buchhaltungs- und Finanzordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste der Autonomen Region Trentino – Südtirol in Anwendung der Bestimmungen des III. Titels des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7 i.d.g.F. (in der Folge „Gesetz“) betreffend „Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste“ geregelt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 26. April 2006, Nr. 17.

<sup>2</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 geändert.

## **Art. 2 Grundsätze**

(1) Die wirtschaftlich-finanzielle Planung, die Verwaltung und die Investitionen der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (in der Folge „Betriebe“) sind nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und des Haushaltsausgleiches auszurichten.

(2) Das Buchhaltungssystem der Betriebe muss die Überprüfung der verschiedenen Verwaltungsaspekte unter dem wirtschaftlichen, finanziellen und vermögensrechtlichen Gesichtspunkt ermöglichen.

## **Art. 3<sup>3</sup> Buchhaltungsvorlagen**

(1) Die Betriebe übernehmen die nachstehenden aufgrund der Art. 2423 ff. des Zivilgesetzbuches erstellten und dieser Verordnung beiliegenden Buchhaltungsvorlagen:

I) den Haushaltsvoranschlag, der Folgendes umfasst:

- a) den Mehrjahreshaushaltsplan (in der Folge „Mehrjahreshaushalt“);
- b) den Jahreshaushaltsplan (in der Folge „Budget“);

II) den Jahresabschluss, der die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen und im Art. 10 angeführten Dokumente umfasst.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Der Artikel wurde durch den Art.1 Abs. 1 Buchst. b) des DPReg. vom 17. März 2017, Nr. 7 ersetzt.

(2) Die Betriebe, für die die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 Anwendung finden, müssen ferner die in besagtem Dekret vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen und die diesbezüglichen von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz erteilten Anweisungen befolgen.

## **II. KAPITEL**

### Haushalte und Planung

#### **Art. 4 Der Mehrjahreshaushalt**

(1) Der Mehrjahreshaushalt wird als Kompetenzhaushalt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze in Sachen Haushalt erstellt und umfasst einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, jedoch keinen längeren Zeitraum als die Dauer des Mandats des Verwaltungsrats.

(2) Er wird jährlich anlässlich der Vorlegung des Budgets, nach dessen Aufbau er sich orientiert, aktualisiert. Das erste Jahr des Mehrjahreshaushalts entspricht jenem des Budgets.

#### **Art. 5 Der Programmplan (oder Tätigkeitsplan)<sup>5</sup>**

(1) Der Programmplan (oder Tätigkeitsplan) ist eine Anlage zum Mehrjahreshaushalt, ist allgemein abgefasst

---

<sup>4</sup> Die Ziffer wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

<sup>5</sup> Die Überschrift wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.1. des DPRReg. vom 17. März 2017, Nr. 7 geändert.

und betrifft den gleichen Zeitraum wie der Mehrjahreshaushalt. Er erläutert die sozioökonomischen Aspekte des Empfängerkreises und der Dienste des Betriebs und gibt die Humanressourcen, die materiellen und technologischen Ressourcen genau an.<sup>6</sup>

(2) Im Programmplan werden weiters die zu beachtenden Richtlinien und die zu erreichenden Ziele angegeben, und zwar sowohl hinsichtlich des Haushaltes als auch der Wirksamkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Dienstes. Er enthält einen Plan zur Aufwertung des Immobilienvermögens, auch durch eventuelle Aufgabe von Liegenschaften und Zuweisungen.

#### **Art. 6 Das Budget**

(1) Das Budget ist das Instrument für die Planung und Kontrolle der Tätigkeit der Betriebe und ist eine analytische Aufstellung des Wirtschaftsergebnisses für das darauf folgende Kalenderjahr.

(2) Das Budget hat keine ermächtigende Funktion. Es ist als Bezug für die Verwaltungstätigkeit der Betriebe zu betrachten, um die Gründe der möglichen Abweichungen von den Gebarungsergebnissen im Jahresabschluss festzustellen.

(3) In der Ordnung betreffend das Rechnungswesen des Betriebes kann die Abfassung des Budgets auch nach

---

<sup>6</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.2. des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 geändert.

Diensten und Verantwortungsbereichen vorgesehen werden.

(4) Das Budget wird vom Verwaltungsrat innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres beschlossen.

(5) Zusammen mit dem Budget werden die Tarife für die von den Betrieben erbrachten Dienste mit getrennten Maßnahmen genehmigt.<sup>7</sup>

#### **Art. 7 Der Kontenplan**

(1) Der Kontenplan enthält die organische und systematische Aufstellung der Konten, deren Klassifizierung die Erreichung der Ziele der allgemeinen Buchführung ermöglicht.

(2) Es wird nur ein Kontenplan verwendet, der so kodifiziert ist, dass die Einführung neuer Posten möglich ist, ohne seine Struktur ändern zu müssen.

#### **Art. 7-bis<sup>8</sup>**

#### **Art. 8 Rechnungsunterlagen**

(1) Grundlage des Buchhaltungssystems ist die doppelte Buchführung.

---

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>8</sup> Der Artikel wurde durch das DPREg. vom 8. Oktober 2008, Nr. 10/L eingefügt und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 aufgehoben.

---

---

(2) Die Betriebe sind zur Abfassung und Führung nachstehender Rechnungsunterlagen im Sinne der Art. 2217 und 2215 des Zivilgesetzbuches verpflichtet:

- a) Das Journal, das Tag für Tag die Geschäfte anzugeben hat, die sich auf den Betrieb beziehen;
- b) Das Inventarbuch, das die Angabe und den Wert der Aktiva und Passiva des Betriebes enthalten muss;
- c) Das Buch der abschreibbaren Anlagegüter.

(3) Die Rechnungsunterlagen müssen die Feststellung der Betriebskosten und -erträge sowie der Änderungen der Elemente des Aktiv- und Passivvermögens ermöglichen, die gemäß dem Muster der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gruppiert sind.

#### **Art. 9 Die Gebarungskontrolle**

(1) Die Betriebe müssen die Kostenrechnung nach Verantwortungsbereichen, Kostenstellen und/oder nach Leistungen anwenden.

(2) Die Ergebnisse der Kostenanalyse und der Erträge nach Verantwortungsbereich, nach Kostenstelle und/oder nach Leistungen werden jährlich durch Veröffentlichung an der Anschlagtafel des Betriebs zusammen mit dem Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses kundgemacht.

---

---

**III. KAPITEL**

Feststellung und Bestätigung  
der Gebarungsergebnisse

**Art. 10 Der Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss zeigt die Gebarungsergebnisse auf; er umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, den Finanzbericht und den Bericht über den Geschäftsgang.<sup>9</sup>

(2) Bei der Abfassung des Jahresabschlusses sind die Grundsätze laut Art. 2423-*bis* des Zivilgesetzbuches zu beachten.

(3) Der Jahresabschluss ist klar aufzustellen und muss die Vermögens- und Finanzlage des Betriebs sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres, welches zum 31. Dezember eines jeden Jahres endet, wahrheitsgetreu und richtig wiedergeben.

(4) Der Jahresabschluss wird unter Berücksichtigung der Bemerkungen laut dem Bericht des Revisionsorgans innerhalb 30. April des Jahres genehmigt, welches auf das Geschäftsjahr folgt, auf welches er sich bezieht.

(5)<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1.1. des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des DPREg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

<sup>10</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1.2. des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 aufgehoben.

**Art. 11 Die Bilanz**

(1) Die Bilanz ist eine Buchhaltungsübersicht mit obligatorischen Posten. Sie gibt den Bestand der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals wieder, die bei Abschluss des Geschäftsjahres vorhanden sind. Für jeden Posten muss der Betrag des entsprechenden Postens des vorangehenden Haushaltsjahrs angegeben werden. Ferner sind die Risiken, die Verbindlichkeiten sowie die Güter von oder bei Dritten anzugeben.<sup>11</sup>

(2) Für die Bilanz sind die Bewertungsrichtlinien laut Art. 2426 des Zivilgesetzbuchs anzuwenden.

(3) Die Ordnung betreffend das Rechnungswesen des Betriebs bestimmt die Kategorien der beweglichen Güter, die als Verbrauchgüter oder Güter von geringem Wert betrachtet werden und demzufolge nicht in das Inventar aufgenommen werden können.

**Art. 12 Die Gewinn- und Verlustrechnung**

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung gibt Aufschluss über die positiven und negativen Elemente der Betriebstätigkeit gemäß den Kriterien der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

(2) In der Gewinn- und Verlustrechnung, die in Staffelform erstellt ist, werden die Posten nach deren Art klassifiziert und die Teilergebnisse sowie das Endergebnis festgestellt. Für jeden Posten muss der Betrag des

---

<sup>11</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) des DPReg. vom 17. März 2017, Nr. 7 geändert.

entsprechenden Postens des vorangehenden Haushaltsjahrs angegeben werden.

(3) In der Ordnung betreffend das Rechnungswesen des Betriebs kann die Erstellung einzelner Gewinn- und Verlustrechnungen nach Diensten oder Kostenstellen und/oder Leistungen vorgesehen werden.

**Art. 13<sup>12</sup> Der Anhang**

(1) Der Anhang muss gemäß Art. 2427 des Zivilgesetzbuchs verfasst werden und die Gründe für die bedeutendsten Abweichungen vom Budget anführen.

**Art. 13-bis<sup>13</sup> Der Finanzbericht**

(1) Der Finanzbericht kann auch in der Rechnungslegung des Schatzmeisters bestehen, sofern diese alle die laut Zivilgesetzbuch für den Finanzbericht erforderlichen Elemente enthält.

**Art. 14 Der Bericht über den Geschäftsgang**

(1) Der Bericht über den Geschäftsgang gibt Aufschluss über die Wirksamkeit der durchgeführten Tätigkeit auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse im Verhältnis zu den Programmen und den bestrittenen Kosten. Im Bericht werden die Ergebnisse der

---

<sup>12</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) des DPRReg. vom 17. März 2017, Nr. 7 ersetzt.

<sup>13</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des DPRReg. vom 17. März 2017, Nr. 7 eingefügt.

---

---

Gebarungskontrolle und die Berichte des Rechnungsprüfungsorgans berücksichtigt.

#### **IV. KAPITEL**

#### **Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres**

##### **Art. 15 Gewinn des Geschäftsjahres**

(1) Der Gewinn des Geschäftsjahres ist das Endergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, das in der Bilanz unter dem Posten Nettovermögen als Gegenposten mit Pluszeichen einzutragen ist.

(2) Nach erfolgter Genehmigung der Abschlussrechnung wird das positive wirtschaftliche Ergebnis zur Deckung der Verluste verwendet oder in den dafür bestimmten Reservefonds des Eigenkapitals vorgetragen.<sup>14</sup>

##### **Art. 16 Verlust des Geschäftsjahres**

(1) Der Verlust des Geschäftsjahres ist das Endergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, das in der Bilanz unter den Posten Eigenkapital mit Minuszeichen einzutragen ist.

(2) Der Geschäftsbericht muss die Ursachen des negativen Ergebnisses aufzeigen sowie die Modalitäten

---

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. 1) des DPReg vom 17. März 2017, Nr. 7 ersetzt.

für die Deckung des Verlustes und die Maßnahmen für die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes in der Geschäftsführung angeben.

(3) Der Verlust des Geschäftsjahres hat keine Wirkungen, solange er durch eventuelle vorherige Gewinne gedeckt wird und durch diese ausgeglichen werden kann.

(4) Wenn der Verlust des Geschäftsjahres die vorherigen Gewinne überschreitet und die Restsumme um 5% über der Summe der anderen Posten des Eigenkapitals liegt, muss der Verwaltungsrat einen Ausgleichsplan genehmigen.

#### **Art. 17 Der Ausgleichsplan**

(1) Der Ausgleichsplan muss binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses beschlossen und innerhalb der nachfolgenden 15 Tagen an die gebietsmäßig zuständige Landesregierung übermittelt werden, die ihn binnen 90 Tagen ab dessen Vorlegung zu genehmigen hat. Die Dauer des Ausgleichsplans darf jene des Mehrjahreshaushalts nicht überschreiten.<sup>15</sup>

#### **Art. 18 Betrieb im Vermögensverfall**

(1) Wenn der Verlust des Geschäftsjahres auch nach Umsetzung des Ausgleichsplans weiter besteht und 10% des Wertes der Aktiva gemäß der Bilanz des letzten genehmigten Jahresabschlusses entspricht oder überschreitet oder das Verhältnis Eigenkapital/Aktiva

---

<sup>15</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des DPRReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

---

---

unter 5% sinkt, befindet sich der Betrieb im Vermögensverfall.<sup>16</sup>

## V. KAPITEL

### Wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung

#### **Art. 19 Ernennung und Amtszeit**

(1) Das Rechnungsprüfungsorgan wird vom Verwaltungsrat unter den Personen ernannt, die im Register der Abschlussprüfer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 i.d.g.F. eingetragen sind. Der Auftrag dauert drei Jahre und kann so lange verlängert werden, wie es für den Abschluss des dritten Jahresabschlusses erforderlich ist. Es dürfen nur zwei aufeinander folgende Aufträge erteilt werden. Zu diesem Zweck werden nur die Aufträge mit einer Dauer von über 18 Monaten berücksichtigt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Rechnungsprüfungsorgan seine Tätigkeit bis zur Ernennung des neuen Organs fort.<sup>17</sup>

(2) Wird in einem Kollegialorgan ein Mitglied ersetzt, so entspricht die Amtszeit des neuen Rechnungsprüfers der restlichen Amtszeit des Kollegiums.

---

<sup>16</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des DPReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

<sup>17</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. m) des DPReg. vom 17. März 2017, Nr. 7 ersetzt.

**Art. 20 Widerruf des Auftrages**

(1) Der Rechnungsprüfer kann wegen Nichterfüllung seiner Pflichten abberufen werden oder wegen effektiver Unmöglichkeit, den Auftrag für die in der Ordnung betreffend das Rechnungswesen des einzelnen Betriebs festgelegte Dauer auszuüben, die auf jeden Fall mindestens drei Monate betragen muss.

**Art. 21 Unvereinbarkeit**

(1) Für die Rechnungsprüfer gelten die Unvereinbarkeitsgründe, die für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebe festgelegt wurden, und jedenfalls jene laut Art. 2399 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches.

(2) Bedienstete oder Mitglieder der Organe der Betriebe und Personen, die dieses Amt in den drei ihrer Ernennung in das Revisionsorgan vorausgehenden Jahren innehatten, oder Bedienstete der Provinz und der Region, die mit der Kontrolle der Akte der Betriebe beauftragt sind, dürfen nicht als Rechnungsprüfer beauftragt werden.

(3) Die Mitglieder des Revisionsorgans dürfen keine Aufträge oder Beratungsaufgaben beim Betrieb und bei Organisationen oder Einrichtungen annehmen, die von diesem Betrieb abhängen oder dessen Kontrolle oder Aufsicht unterliegen, auch nicht mittels Vereinigungen oder Gesellschaften, denen sie angehören.

(3-bis) Es gelten auf jeden Fall die deontologischen Grundsätze, die sich aus dem gesetzvertretenden Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 i.d.g.F. ableiten lassen.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. n) des DPReg. vom 17. März 2017, Nr. 7 hinzugefügt.

---

---

**Art. 22 Beschränkungen bei der Auftragserteilung**

(1) Jeder Rechnungsprüfer darf gleichzeitig nicht mehr als drei Aufträge oder als Mitglied eines Kollegialorgans nicht mehr als fünf Aufträge annehmen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung des Auftrags zur Rechnungsprüfung ist die im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 betreffend den „Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Verwaltungsunterlagen“ abgegebene Erklärung, in welcher die Person die Beachtung der Beschränkungen gemäß Abs. 1 bestätigt.

**Art. 23 Modalitäten zur Durchführung der Aufträge zur Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfer haben das Recht auf Zugang zu den Akten und Unterlagen des Betriebs und dürfen an den Sitzungen des Verwaltungsrates, deren Einberufung ihnen schriftlich mitgeteilt wird, teilnehmen, wobei sie allerdings kein Recht auf Wortmeldungen haben, es sei denn, dies wird beantragt.

(2) Die Rechnungsprüfer arbeiten mit den Organen des Betriebs zusammen, indem sie die Aufsicht über die finanzielle und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit der Akte dieser Organe führen sowie die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Gebarungsergebnissen bescheinigen und einen Begleitbericht zum Beschluss

---

---

verfassen, mit welchem der Jahresabschluss genehmigt wird.<sup>19</sup>

(3) In genanntem Bericht geben die Rechnungsprüfer Einwände und Vorschläge zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zum Ausdruck.

(4) Die Rechnungsprüfer haften für die Wahrhaftigkeit ihrer Erklärungen und erfüllen ihre Pflichten mit der Sorgfalt, die ein Beauftragter anzuwenden hat. Sollten sie schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten bei der Verwaltung der Betriebe feststellen, so melden sie diese umgehend dem Verwaltungsrat.

(5) Die Rechnungsprüfer können – mit Einwilligung der Betriebe, bei denen sie Aufträge zur Rechnungsprüfung durchführen – eine oder mehrere Personen, welche die gleichen Voraussetzungen der Rechnungsprüfer erfüllen, mit der Zusammenarbeit an den ihnen erteilten Aufträgen betrauen, wobei sie die Verantwortung und die anfallenden Kosten dafür tragen.

#### **Art. 24 Vergütungen**

(1) Die Höhe der Vergütung für die Rechnungsprüfer wird im Ernennungsbeschluss festgelegt und darf den Betrag nicht überschreiten, der mit Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören der Vertretungsvereinigungen der Rechnungsprüfer und der Betriebe grundsätzlich festgesetzt wird.

---

<sup>19</sup> Der Absatz wurde durch das DPREg. vom 13. Dezember 2007, Nr. 12/L und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. o) des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 77 geändert.

---

---

(2) Die Beschlüsse laut vorstehendem Absatz legen die Höhe der Vergütung für die Rechnungsprüfer fest, wobei die ihnen anvertrauten Aufgaben sowie die Vermögens- und Wirtschaftslage und der Aufbau der Betriebe berücksichtigt wird.

(3) Bis zu neuer Festsetzung entspricht die Höchstvergütung, die dem einzigen Rechnungsprüfer oder den Mitgliedern des Rechnungsprüferkollegiums zuerkannt werden kann, dem in dem im Sinne des Art. 10 Abs. 9 des Regionalgesetzes vom 1. August 1996, Nr. 3 genehmigten Beschluss des Regionalausschusses vorgesehenen Betrag.

## **VI. KAPITEL**

### **Bank-, Schatzamts- und Ökonomatsdienst**

#### **Art. 25 Bankdienst**

(1) Die Durchführung des Bankdienstes der Betriebe wird einem Kreditinstitut anvertraut, das dazu ermächtigt ist, die Tätigkeit laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. September 1993, Nr. 385 mit seinen späteren Änderungen durchzuführen, oder mehreren zusammengeschlossenen Instituten, die über eine geeignete Struktur verfügen, um ihre Tätigkeit auf angemessene Art und Weise auszuüben.

---

---

**Art. 26 Schatzamtsdienst**

(1) Der Schatzmeister legt den Betrieben innerhalb Februar jeden Jahres Rechenschaft über seine Kassengebarung ab, wobei er den detaillierten, jährlichen Kontoauszug einreicht.

(2) Die Betriebe regeln mit einer Verordnung ihre Beziehungen zum Schatzmeister.

**Art. 27 Ökonomatsdienst**

(1) Die Betriebe regeln mit einer Verordnung die Aufgaben des Ökonomatsdienstes, die Organisations- und Verwaltungseinheiten, denen diese Aufgaben anvertraut werden können, sowie die Gebarungs-, Rechnungslegungs- und Buchführungsmodalitäten.

**VII. KAPITEL**

Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 28<sup>20</sup> Richtlinien für die Bewertung der Ausgangsbilanz**

(1) Die Ausgangsbilanz der sich aus der Umwandlung von ÖFWE ergebenden Betriebe wird nach den Bewertungsrichtlinien gemäß Art. 2426 des Zivilgesetzbuches unbeschadet der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Ausnahmen aufgestellt.

(2) Die von der ÖFWE vor dem Datum, ab dem die Eintragung des Betriebes in das Register gemäß Art. 18

---

<sup>20</sup> Der Artikel wurde durch das DPReg. vom 13. Dezember 2007, Nr. 12/L ersetzt.

---

---

des Gesetzes wirksam ist, erwirtschafteten oder erworbenen Güter, jene Güter, deren Renovierungsarbeiten innerhalb eines Jahres ab demselben Datum abgeschlossen werden, sowie jene Güter, welche die Gemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen innerhalb des zweiten Jahres nach der Eintragung in das Register gemäß Art. 18 bei Abschluss des Umwandlungs- oder Zusammenschlussprozesses einer oder mehrerer öffentlicher Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen in jedweder Art dem Betrieb übertragen, werden nicht abgeschrieben und sind nach folgenden Richtlinien in die Bilanz einzutragen:<sup>21</sup>

- a) Gebäude: Katasterwert, der nach den Kriterien gemäß den Bestimmungen betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer festgesetzt wird, auch wenn genannte Steuer aus irgend einem Grund nicht gezahlt werden muss, mit drei multipliziert;
- b) Baugrundstücke: Katasterwert, der nach den Kriterien gemäß den Bestimmungen betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer festgesetzt wird, auch wenn genannte Steuer aus irgend einem Grund nicht gezahlt werden muss;
- c) Landwirtschaftliche Grundstücke: der Wert, der sich aus dem ajourierten Besitzertrag multipliziert mit 75 und dann mit 5 ergibt.

(3) Im Laufe des ersten Haushaltsjahres nehmen die Verwalter des öffentlichen Betriebes für Pflege- und

<sup>21</sup> Der Absatz wurde durch das DPReg. vom 16. Dezember 2008, Nr. 12/L geändert.

Betreuungsdienste, die aus triftigen Gründen befinden, dass der im Sinne der Buchst. a) und c) des vorstehenden Absatzes festgesetzte Wert zu sehr vom Marktwert zum Datum der Wirkung der Eintragung abweicht, die Neubewertung aufgrund einer beglaubigten Schätzungsbegutachtung vor, wobei demzufolge die in der Ausgangsbilanz eingetragenen Werte zu berichtigen sind.

(3-*bis*) Die im Sinne des Art. 12 Abs. 3-*bis* des Gesetzes abgetretenen Güter werden nicht abgeschrieben, sie werden mit dem in der Abtretungsurkunde angegebenen Wert in die Bilanz eingetragen und bewirken eine Erhöhung des im Abs. 7 genannten Dotationsfonds des Betriebes.<sup>22</sup>

(4) Die vor dem Datum der Wirkung der Eintragung des Betriebes in das Register gemäß Art. 18 des Gesetzes erworbenen beweglichen Güter sowie die im Sinne des Art. 12 Abs. 3-*bis* des Gesetzes übertragenen Güter gelten als vollständig abgeschrieben und werden mit ihrem Kaufwert bzw. mit ihrem Übertragungswert in die Bilanz eingetragen.<sup>23</sup>

(5) Die Bewertungen im Sinne der bevorstehenden Abs. 2, 3, 3-*bis* und 4 gelten auch für die darauf folgenden Haushaltsjahre.<sup>24</sup>

(6) Der Wert des anfänglichen Abfertigungsfonds wird durch die Summe der jedem Bediensteten zustehenden Anteile – ausgeschlossen das voraussichtliche, dem

---

<sup>22</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg vom 14. Februar 2012, Nr. 3/L eingeführt.

<sup>23</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des DPRReg vom 14. Februar 2012, Nr. 3/L ersetzt.

<sup>24</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des DPRReg vom 14. Februar 2012, Nr. 3/L ersetzt.

---

---

INPDAP/NFAÖV zustehende Guthaben – festgesetzt, der auch als Gegenposten mit getrenntem Konto verwaltet werden kann.

(7) Das Ausgangseigenkapital des Betriebes ergibt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva der Ausgangsbilanz und wird Dotationsfonds genannt.

(8) In der Ausgangsbilanz ist der sich aus der letzten Abschlussrechnung der ÖFWE ergebende Verwaltungsüberschuss enthalten, der für die Deckung der Verluste des ersten Haushaltsjahres des Betriebes verwendet oder innerhalb 31. Dezember 2012 in den Zusatzfonds für die Tagessätze laut Art. 7-bis zurückgelegt werden kann.<sup>25</sup>

#### **Art. 29 Kostenrechnung**

(1) Die Kostenrechnung laut Art. 9 ist innerhalb des zweiten Haushaltsjahres nach dem der Eintragung im Betriebsregister gemäß Art. 18 des Gesetzes anzuwenden.

#### **Art. 30 Wirkungen des Vermögensverfalls**

(1) Der Betrieb kann nicht als im Vermögensverfall betrachtet werden, bevor drei Jahre seit der Einführung der Erfolgs- und Vermögensrechnung vergangen sind.

(2) In diesem Zeitraum sorgt die gebietsmäßig zuständige Autonome Provinz dafür, dass die Wirkungen

<sup>25</sup> Der Absatz wurde durch das DPREg. vom 9. Februar 2009, Nr. 1/L und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des DPREg vom 14. Februar 2012, Nr. 3/L geändert.

des neuen Buchhaltungssystems über die Verwaltung der Betriebe monitoriert werden.

**Art. 30-bis<sup>26</sup> Übergangsbestimmungen**

(1) Ab dem Haushalt 2016 wird der Posten des Nettovermögens „Zusatzfonds für die Tagessätze“ als Reservefonds bestimmt und kann zur Deckung eventueller künftiger Geschäftsverluste verwendet werden.

(2)<sup>27</sup>

**Anlagen<sup>28</sup>**

---

<sup>26</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 hinzugefügt.

<sup>27</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des DPREg. vom 23. April 2018, Nr. 26 aufgehoben.

<sup>28</sup> Die durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. q) des DPREg. vom 17. März 2017, Nr. 7 eingeführten Anlagen betreffend Buchhaltungsvorlagen werden weggelassen.

---

---